

The background features several large, white, abstract geometric shapes that resemble stylized arrows or chevrons pointing upwards and to the right. These shapes are layered and overlap, creating a sense of movement and depth against the light gray background.

# **Gemeindeabstimmung vom 21. Mai 2017**

Vertrag über die Eingemeindung (Zusammenschluss-  
vertrag) der politischen Gemeinden Schönenberg und  
Hütten in die politische Gemeinde Wädenswil

## **Inhaltsverzeichnis**

---

### **Vertrag über die Eingemeindung (Zusammenschlussvertrag) der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten in die politische Gemeinde Wädenswil**

---

<b>Antrag</b>	<b>1</b>
<b>Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>2</b>
<b>Bericht</b>	<b>3</b>
<b>Zusammenschlussvertrag</b>	<b>14</b>

# Antrag

---

## Gemeindeabstimmung vom 21. Mai 2017

Sehr geehrte Stimmbürgerin  
sehr geehrter Stimmbürger

Gestützt auf Art. 84 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Zürich unterbreiten wir Ihnen zur Abstimmung:

### **Vertrag über die Eingemeindung (Zusammenschlussvertrag) der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten in die politische Gemeinde Wädenswil.**

Wir laden Sie ein, die Vorlagen zu prüfen und bis zum Abstimmungssonntag, am 21. Mai 2017, Ihre Stimme brieflich oder an der Urne abzugeben. Die Annahme oder Ablehnung des Vertrags ist auf dem Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten.

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter, Stadtpräsident

Heinz Kundert, Stadtschreiber

Wädenswil, 20. März 2017

## Das Wichtigste in Kürze

---

Gemeindefusionen sind landesweit ein aktuelles Thema. Im 2016 verringerte sich die Anzahl der politischen Gemeinden in der Schweiz um 40 Gemeinden auf 2254 am 1. Januar 2017. Die Gründe dafür sind vielfältig. So vermag z.B. die finanzielle Last den Ausschlag geben oder dass die politischen und verwaltungsmässigen Ressourcen nicht mehr aufgebracht werden können. Im Frühjahr 2015 sind die Gemeinde Schönenberg und die Gemeinde Hütten aufgrund von Urnenabstimmungen an den Stadtrat Wädenswil gelangt mit dem Ersuchen, Zusammenschlussverhandlungen aufzunehmen. Im September 2015 wurde der Stadtrat vom Gemeinderat mit Zielvorgaben dazu legitimiert. Anschliessend erarbeitete eine aus den drei Gemeinden paritätisch zusammengesetzte Steuergruppe zusammen mit Arbeitsgruppen sowie externer Unterstützung den Zusammenschlussvertrag. Dieser wurde vom kantonalen Gemeindeamt geprüft und rechtlich als in Ordnung befunden.

An zwei öffentlichen Veranstaltungen für die gesamte Bevölkerung wurde über das Vorhaben und den Prozessverlauf informiert. Dazu kamen eine Veranstaltung für die Bevölkerung in Schönenberg sowie Informationsanlässe für das Personal und die Vereine von Schönenberg und Hütten sowie den Altersheimbetrieb Stollenweid in Schönenberg. Bei einem Zusammenschluss würde Wädenswil um die Gemeinden Schönenberg und Hütten erweitert. Vieles bliebe in den Berggemeinden unter Ausnützung der Synergien bestehen, so z.B. die Schulen, das Altersheim Stollenweid sowie die Feuerwehrstandorte als Teil der Gesamtfeuerwehr Wädenswil. Das Gemeindepersonal könnte zum grossen Teil übernommen werden.

Ein wichtiges Wädenswiler Anliegen ist, dass der Zusammenschluss nicht zu einer Steuererhöhung führt. Dieses Ziel kann erreicht werden.

Die detailliert erarbeitete Modellrechnung basierend auf den Zahlen 2015 zeigt, dass die Rechnung bei einem Zusammenschluss gesamthaft um CHF 361'000 besser abgeschlossen hätte als die drei Gemeinden im Einzelnen. Für Wädenswil alleine ergäbe sich eine Mehrbelastung von lediglich CHF 17'000. Darin nicht eingerechnet sind der Kantonsbeitrag von CHF 7,6 Mio. und der Wert der Liegenschaften, die mittelfristig nicht mehr benötigt werden. Diese stillen Reserven werden auf mehrere Millionen Franken geschätzt.

Schönenberg und Hütten verbindet heute schon viel mit Wädenswil, so die gemeinsame Oberstufenschule, welche vom vorliegenden Prozess nicht betroffen ist, der Zivilstandskreis, der Betreuungskreis, der Notariatskreis sowie die Anbindung an das S-Bahn-Netz.

Der Gemeinderat hat dieser Vorlage am 23. Januar 2017 mit 26 gegen 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Annahme der Vorlage.

# Bericht

---

## 1 Ausgangslage

Mit der gesellschaftlichen, politischen und technischen Entwicklung hat sich auch das Landschaftsbild der Gemeinden verändert. Zählte die Schweiz im Jahr 1970 noch 3065 politische Gemeinden, sind es per 1. Januar 2017 noch 2254. Allein im 2016 verringerte sich der Bestand um 40 Einheiten. Die Gründe dafür sind unterschiedlich. Vorab sind es finanzielle Sorgen, aber auch, dass die politischen und personellen Ressourcen nicht mehr aufgebracht werden können um die immer anspruchsvoller werdenden Aufgaben zu bewältigen. Auch der Kanton Zürich wirkt darauf hin, Gemeindegrössen zu bilden, welche finanziell möglichst unabhängig sind und die Leistungen seitens Politik und Verwaltung zu erbringen vermögen. Entsprechend wurde das kantonale Finanzausgleichsgesetz geändert, welches neu weniger finanzielle Unterstützung des Kantons gewährt. Der Steuerfuss wird ab 1. Januar 2018 in allen Gemeinden nach oben offen sein.

Die Selbständigkeit der Gemeinde Wädenswil ist allein von der Grösse her mit rund 21'500 Einwohnenden nicht gefährdet. Mit den Gemeinden Schönenberg und Hütten kämen rund 2'700 Einwohnende dazu. Für Wädenswil wäre dies ohne Nachteile verkraftbar, würde die beiden Berggemeinden jedoch wesentlich entlasten.

## 2 Vorgehen

### 2.1 Verfahren in Schönenberg

Die Bevölkerung von Schönenberg hiess am 30. November 2014 an der Urne eine Initiative aus dem Kreis der Bevölkerung gut, wonach der Gemeinderat beauftragt wurde, unverzüglich Verhandlungen mit dem Stadtrat Wädenswil aufzunehmen, um bis spätestens Ende 2018 einen Zusammenschlussvertrag der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

### 2.2 Verfahren in Hütten

Der Gemeinderat Hütten beschäftigte sich seit 2012 mit der Frage, wie die finanzielle Stabilität der Gemeinde auch in Zukunft gewährleistet werden könne. Zu diesem Zweck wurden Informationsveranstaltungen und Gespräche am Runden Tisch mit der Bevölkerung durchgeführt.

Die Bevölkerung von Hütten sprach sich im Rahmen einer Grundsatzabstimmung vom 8. März 2015 dafür aus, dass die Gemeindevorstanderschaft Zusammenschlussgespräche mit der Gemeinde Wädenswil aufnehmen solle.

### 2.3 Verfahren in Wädenswil

Im Frühjahr 2015 sind sowohl die Gemeinde Schönenberg als auch die Gemeinde Hütten mit der Anfrage an den Stadtrat Wädenswil gelangt, Zusammenschlussverhandlungen aufnehmen zu wollen. Im September 2015 hat sich der Gemeinderat Wädenswil (Parlament) für die Aufnahme von Gesprächen ausgesprochen und für die Vertragsverhandlungen folgende Ziele definiert:

- a) Gleichstellung aller Einwohnerinnen und Einwohner, somit keine Sonderrechte, aber auch keine Benachteiligungen;
- b) Keine Steuererhöhungen als direkte Folge von Zusammenschlüssen;
- c) Einheitliche Gesetzgebung und Gebühren über das gesamte Gemeindegebiet;
- d) Zusammenfassen der Verwaltung für das Ausnutzen von Synergien;
- e) Keine Verkomplizierung der Strukturen und Abläufe;
- f) Ausschöpfung der vom Kanton Zürich angebotenen fachlichen und finanziellen Ressourcen.

Alle Ziele können erreicht bzw. eingehalten werden.

Am 14. Januar 2016 fand in der Kulturhalle Glärnisch die erste Informationsveranstaltung für die Bevölkerung aller drei Gemeinden statt. Im Anschluss wurde das Synergiepotenzial geprüft. Die zweite Informationsveranstaltung für die Bevölkerung wurde am 2. Juni 2016 in der Reformierten Kirche Wädenswil durchgeführt. Dabei wurde die Modellrechnung basierend auf den Jahresrechnungen 2015 der drei Gemeinden sowie den erzielbaren Synergien präsentiert. Gleichzeitig erhielten die Wädenswiler Parteien und der Gemeinderat Gelegenheit zur Vernehmlassung. Aufgrund der Stellungnahmen erfuhren der Vertrag sowie die Weisung einige Anpassungen.

### 2.4 Gemeinsames Vorgehen

Eine paritätisch zusammengesetzte Steuergruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus allen drei politischen Gemeinden sowie einem Vertreter der Oberstufenschulgemeinde als Beobachter hat den Vertrag und die Weisung nach zahlreichen Sitzungen ausgearbeitet. Der Vertrag wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft und als in Ordnung befunden.

Das direkt betroffene Gemeindepersonal von Schönenberg und Hütten wurde an separaten Veranstaltungen informiert. Für die Vereine wurde im Mai 2016 ebenfalls eine eigene Informationsveranstaltung durchgeführt.

## 2.5 Genehmigungsverfahren

Der Eingemeindungsvertrag tritt in Kraft, wenn ihm die Stimmberechtigten von Wädenswil, Schönenberg und Hütten am 21. Mai 2017 zustimmen und er vom Regierungsrat genehmigt wird. Die Eingemeindung bedarf zudem der Zustimmung durch den Kantonsrat.

## 3 Eingemeindung

Mit der Eingemeindung am 1. Januar 2018 werden die politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten aufgehoben und die Gemeindeverwaltungen somit geschlossen. Die Bürgerinnen und Bürger von Schönenberg und Hütten erhalten das Bürgerrecht der Gemeinde Wädenswil.

Die Stimmberechtigten der aufgehobenen politischen Gemeinden erhalten die gleichen politischen Rechte wie jene der Gemeinde Wädenswil. Für Wahlen und Abstimmungen plant die erweiterte Gemeinde Wädenswil den Weiterbetrieb der bestehenden Urnenlokale, solange eine angemessene Nachfrage besteht.

### 3.1 Grösse der erweiterten Gemeinde Wädenswil

Die Eingemeindung führt zu einer erweiterten Gemeinde Wädenswil mit 24'414 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand 31.12.2016). Ihre Fläche misst 35.61 km<sup>2</sup>, was nach Zürich und Winterthur flächenmässig der drittgrössten Gemeinde im Kanton entsprechen würde.

	<b>Wädenswil</b>	<b>Schönenberg</b>	<b>Hütten</b>	<b>Erweiterte Gemeinde Wädenswil</b>
Einwohner 31.12.2016	21'686	1'831	897	24'414
Fläche/km <sup>2</sup>	17,35	11,02	7,24	35,61
Einwohner/km <sup>2</sup>	1'250	166	124	685

Bei einer Annahme der Vorlage unterstützt der Kanton (Regierungsratsbeschluss vom 30. März 2016) die Eingemeindung mit einem Beitrag von CHF 7,6 Mio. Der Beitrag dient insbesondere dazu, die Verschuldung von Hütten auf ein vertretbares Mass zu senken, die Steuerfussunterschiede abzufedern und Einbussen beim Finanzausgleich wettzumachen.

### 3.2 Modellrechnung 2015

Die Modellrechnung geht von der Annahme aus, dass die Gemeinden Schönenberg und Hütten bereits im 2015 mit der Gemeinde Wädenswil zusammengeschlossen gewesen wären. Die konsolidierte Rechnung 2015 wurde auf der Aufwand- und Ertragsseite korrigiert (z. B. Auflösung Behörden, Kommissionen und Verwaltungen von

Schönenberg und Hütten, zusätzliche Stellen in Wädenswil). Die Mehr- und Minderaufwendungen bzw. Mehr- und Mindererträge wurden von der Steuergruppe und den speziellen Arbeitsgruppen ermittelt.

Bei einem Zusammenschluss der drei Gemeinden im 2015 hätte der Rechnungsabschluss der erweiterten politischen Gemeinde Wädenswil im Vergleich zu den einzelnen Gemeinden um CHF 361'000 besser abgeschlossen.

(Auszüge aus der Modellrechnung:)

### Basis Rechnungen 2015 ohne Korrekturen

Wädenswil		Schönenberg		Hütten		Erweiterte Gemeinde Wädenswil	
Einheitsgemeinde mit Primarsch.		Einheitsgemeinde mit Primarsch.		Einheitsgemeinde mit Primarsch.		Einheitsgemeinde mit Primarsch.	
Rechnung 2015		Rechnung 2015		Rechnung 2015		Rechnung 2015	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
169'735'090.11	162'932'751.95	13'157'172.54	12'779'177.78	7'387'905.81	7'387'911.88	190'280'168.46	183'099'841.61
	6'802'338.16		377'994.76	6.07			7'180'326.85

### Basis Rechnungen 2015 mit Korrekturen

Wädenswil		Schönenberg		Hütten		Erweiterte Gemeinde Wädenswil	
Einheitsgemeinde mit Primarsch.		Einheitsgemeinde mit Primarsch.		Einheitsgemeinde mit Primarsch.		Einheitsgemeinde mit Primarsch.	
Rechnung 2015		Rechnung 2015		Rechnung 2015		Rechnung 2015	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
170'067'690.11	162'942'951.95	11'319'072.09	12'211'795.23	5'414'451.46	4'827'329.86	186'801'213.66	179'982'077.04
	7'124'738.16	892'723.14			587'121.60		6'819'136.62
Mehraufwand für Wädenswil (Vergleich Rechnungsabschluss 2015 ohne Korrekturen zu Rechnungsabschluss 2015 mit Korrekturen als erweiterte Gemeinde)							16'798.46

### Vergleich Resultate

Wädenswil		Schönenberg		Hütten		Erweiterte Gemeinde Wädenswil	
Einheitsgemeinde mit Primarsch.		Einheitsgemeinde mit Primarsch.		Einheitsgemeinde mit Primarsch.		Einheitsgemeinde mit Primarsch.	
Rechnung 2015		Rechnung 2015		Rechnung 2015		Rechnung 2015	
Mehraufwand	322'400.00	Minderaufwand	1'270'717.90	Mehraufwand	587'127.67	Minderaufwand	361'190.23

Für Wädenswil alleine ergäbe sich beim Zusammenschluss eine Mehrbelastung von knapp CHF 17'000. Damit kann das Ziel „Keine Steuererhöhungen als unmittelbare Folge des Zusammenschlusses“ erreicht werden. Einsparungen in den Bereichen Behörden, Verwaltung, Schulen und Altersheim sollten in den Jahren 2018 und 2019 umsetzbar sein. Darüber hinaus sind aufgrund von Erfahrungen aus anderen Zusammenschlüssen weitere Synergieeffekte aufgrund von Optimierungen bei den Strukturen und Verwaltungsabläufen zu erwarten. Diese werden sich aber erst in vier bis fünf Jahren positiv auf das Rechnungsergebnis auswirken. Unter der Annahme, dass die Synergieeffekte 0,5 bis 1% des Gesamtaufwands betragen, wären dies zusätzliche Einsparungen in der Höhe von ca. CHF 900'000 bis CHF 1'800'000.

In der Modellrechnung nicht enthalten ist der Kantonsbeitrag von CHF 7,6 Mio., der im Startjahr 2018 ausbezahlt wird. Damit lassen sich allfällige Änderungen wegen Unvorhergesehenem ausgleichen. Auch die für die Eingemeindung erwarteten einmaligen Kosten von ca. CHF 200'000 bis CHF 400'000 werden über diesen Beitrag finanziert.

Zudem haben die Gemeinden Schönenberg und Hütten Liegenschaften im Finanzvermögen bzw. Liegenschaften, welche nach einem Zusammenschluss nicht mehr benötigt werden und verkauft werden könnten. Die stillen Reserven in Form von Liegenschaften werden zum heutigen Zeitpunkt auf CHF 5 Mio. bis CHF 8 Mio. geschätzt.

### 3.3 Steuerfuss

Detaillierte Berechnungen zeigen, dass der Steuerfuss der Gemeinde Wädenswil allein wegen der Eingemeindung von Schönenberg und Hütten nicht angehoben werden muss. Eine allfällige Steuerfusserhöhung der Gemeinde Wädenswil wäre durch anderweitige Entwicklungen zu begründen.

	<b>Wädenswil</b>	<b>Schönenberg</b>	<b>Hütten</b>	<b>Erweiterte Gemeinde Wädenswil</b>
Steuerfuss 2017 inkl. OSW	106 %	114 %	135 %	106 %
Steuerkraft je Einwohner 2015	3'049	3'298	1'778	3'021

### 3.4 Personal

Die Gemeinden Schönenberg und Hütten lösen auf den 31. Dezember 2017 sämtliche Anstellungsverhältnisse auf. Die Gemeinde Wädenswil übernimmt nach Möglichkeit die in Schönenberg und Hütten angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den 1. Januar 2018. Die kommunalen Anstellungen im Schulbereich werden bis Ende Schuljahr 2017/18 (31. Juli 2018) weitergeführt. Für die Neuanstellungen werden neue Verträge ausgestellt, damit für alle das gleiche Personalrecht gilt und die Löhne mit dem Besoldungsgefüge der Gemeinde Wädenswil übereinstimmen.

Die Lernenden vom Altersheim Stollenweid werden übernommen, ansonsten haben die Gemeinden Schönenberg und Hütten keine Lernenden mehr.

### 3.5 Schulen

Vorbemerkung: Die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten (OSW) ist vom Zusammenschluss der politischen Gemeinden Wädenswil, Schönenberg und Hütten und somit von der vorliegenden Weisung nicht betroffen, jedoch mit einem Mitglied der Oberstufenschulpflege in der Steuergruppe mit Beobachterstatus vertreten. Die OSW als eigenständige Gemeinde ist nicht zu einem freiwilligen Zusammenschluss bereit und hat deswegen gegen den massgebenden Artikel im revidierten

Gemeindegesezt, welcher zum Zusammenschluss verpflichtet, beim Bundesgericht Beschwerde eingelegt. Das Verfahren ist noch hängig.

Die Primarschulen Schönenberg, Hütten und Wädenswil bilden künftig die Primarschule Wädenswil als Teil der politischen Gemeinde. Die pädagogische Qualität der erweiterten Primarschule Wädenswil sowie das Leistungsangebot inklusive die Bereiche Sonderpädagogik und schulergänzende Tagesbetreuung orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben des Kantons sowie der strategischen und finanziellen Planung der Primarschule Wädenswil.

Die Schulstandorte in Schönenberg und Hütten sind derzeit ausgelastet und sollen solange es die Klassengrössen rechtfertigen, weiter betrieben werden. Die Schulen Schönenberg und Hütten werden in einer Schuleinheit zusammengefasst und von einer Schulleitung geführt. Die Schulleitungsperson wird für die Eltern vor Ort direkte Ansprechperson sein.

Die Primarschule Wädenswil bestimmt die zukünftigen Standorte der einzelnen Stufen. Dabei berücksichtigt sie eine angemessene Schulweggestaltung und Zusammensetzung wie Grösse der Klassen, im Besonderen für die Kindergarten- und Unterstufenkinder. Die Möglichkeit, im Elternrat mitzuwirken, bleibt erhalten.

Die Schulverwaltungen in Schönenberg und Hütten werden in die bestehende Schulverwaltung der Primarschule Wädenswil integriert.

### 3.6 Gemeinde- und Schulbibliotheken

Die Gemeinde- und Schulbibliotheken in Schönenberg und Hütten werden künftig als Schulbibliotheken weitergeführt, sind jedoch der Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich. Deren Betrieb und Weiterentwicklung wird durch die Schule Wädenswil analog den bestehenden Standards der Schulbibliotheken in Wädenswil gewährleistet.

Die Stadtbibliothek Wädenswil wird als öffentliche Bibliothek die gesamte erweiterte Gemeinde abdecken.

### 3.7 Jugendarbeit

Der monatliche Jugendtreff „Chillout“ in Schönenberg für die 6. Klass- bis 3. Sek.-Schülerinnen und -Schüler von Schönenberg und Hütten wird - solange nachgefragt - im bisherigen Rahmen weitergeführt.

### 3.8 Kulturelles und Vereine

Für die Bevölkerung von Schönenberg und Hütten sind das Dorfhuus Schönenberg bzw. der Gemeindesaal Hütten wichtig für kulturelle Anlässe und Orte der Identifikation. Beide Veranstaltungsräume bleiben in der erweiterten Gemeinde Wädenswil bestehen. Die Sporthalle in Schönenberg steht den Vereinen weiterhin zur Nutzung zur Verfügung.

Die Vereine der Gemeinden Schönenberg und Hütten werden in der erweiterten Gemeinde Wädenswil weiterhin unterstützt. Die Vereinsunterstützung orientiert sich an den Grundsätzen der Vereinsförderung der Gemeinde Wädenswil.

### 3.9 Alters- und Pflegebetreuung

Das Altersheim Stollenweid in Schönenberg bleibt bestehen. Nach einem Zusammenschluss wird der Betrieb als Teil der Alterszentren Wädenswil geführt.

### 3.10 Feuerwehr

Die Feuerwehrstandorte als auch die Infrastrukturen, insbesondere Fahrzeuge, in Schönenberg und Hütten bleiben wie bisher in ihren Funktionen als Teil der Gesamfeuerwehr Wädenswil mit einem Kommando und gemäss den Vorgaben der kantonalen Gebäudeversicherung (GVZ) bestehen.

### 3.11 Sicherheit und Schiessanlagen

Für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben setzt die Gemeinde Wädenswil auf ihre bewährte Zusammenarbeit von Stadt- und Kantonspolizei. Das heisst, dass die Stadtpolizei auch im gesamten erweiterten Gemeindegebiet für die ortspolizeiliche Tätigkeit zuständig sein wird und die Kantonspolizei für die kantonspolizeilichen Aufgaben.

Die 300m-Schiessanlage in Schönenberg wird aufgehoben und nach der nötigen Endsanierung stillgelegt. Die Schützen von Schönenberg werden in der Schiessanlage Beichlen aufgenommen. In Hütten existiert kein Schützenverein mehr.

### 3.12 Friedhof

Die Friedhöfe in Schönenberg und Hütten bleiben bestehen, werden jedoch unter eine Leitung gestellt. Zwar wäre eine Zusammenlegung in Wädenswil aus Kapazitätsgründen möglich, jedoch wegen der Grabesruhe von bis zu 40 Jahren bei Familiengräbern erst langfristig umsetzbar. Auch stillgelegte Friedhöfe müssten als Parkanlage gepflegt werden. Die einzelnen Friedhofverordnungen gelten weiterhin.

### 3.13 Gebühren und Tarife

Die aktuellen Gebühren und Tarife im Wasser- und Abwasserbereich der Gemeinde Wädenswil werden auch in den Gemeinden Hütten und Schönenberg zur Anwendung kommen. (Alle Angaben in CHF).

Werke 2015	Wädenswil	Schönenberg	Hütten	Erweiterte Gemeinde Wädenswil
Grundpauschale je Anschluss	120			120
Grundgebühr Wasser	30 – 90	90	75	30 – 90
Mengengebühr Wasser je m <sup>3</sup>	1.20	2.00	1.00	1.20
Grundgebühr Abwasser	nach Grundstückfläche gewichtet	keine	nach Grundstückfläche und Bereitstellungspauschale	nach Grundstückfläche gewichtet
Mengengebühr Abwasser je m <sup>3</sup>	1.20	4.50	2.40	1.20

### 3.14 Liegenschaften

Der von den Gemeinden Schönenberg und Hütten erstellte Liegenschaftenkataster weist folgende Eckdaten aus:

	Anzahl Gebäude	Gebäudeversicherungswert (in CHF)
Schönenberg	21	41'370'000
Hütten	9	15'930'000

Schönenberg und Hütten verfügen über Liegenschaften im Finanzvermögen, d.h. Liegenschaften, die nicht zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben benötigt werden. Nach einem Zusammenschluss werden auch die Verwaltungsliegenschaften von Schönenberg und Hütten für andere Nutzungen zur Verfügung stehen oder sie können, wie die Liegenschaften im Finanzvermögen, allenfalls verkauft werden. Dazu kommen noch Wiesen und Waldungen.

### 3.15 Wasser

Mit einer geringen Pensumserhöhung im Team Netze und Betrieb Gas/Wasser in Wädenswil können die Brunnenmeistertätigkeiten, Installationskontrollen sowie Netzaktivitäten für die beiden Gemeinden Schönenberg und Hütten erfüllt werden.

### 3.16 Abwasseranlagen und Kläranlagen

Die technischen Daten der Abwasseranlagen und Kläranlagen können wie folgt zusammengefasst werden:

	<b>Kanäle Länge (km)</b>	<b>Sonderbauwerke Anzahl</b>
Wädenswil	133	ca. 30
Schönenberg	41	ca. 5
Hütten	24	ca. 5

Der betriebliche Unterhalt der Kanalisationsleitungen ist in allen drei Gemeinden sichergestellt. Die Kanalisationsleitungen sind in einem ordentlichen Zustand. Die Betriebsbewilligung für die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Schönenberg erstreckt sich bis 2028, weshalb die Anlage nach einem Zusammenschluss weiter betrieben wird.

### 3.17 Abfall

Die bis 2020 gültigen Verträge der Gemeinden Schönenberg und Hütten mit der Arbeitsgemeinschaft Abfalltransport Bezirk Horgen betreffend Sammeldienst für Kehricht, Grüngut und Karton werden bis zu deren Ablauf eingehalten. Es gelten deshalb in Schönenberg und Hütten weiterhin die bisherigen Leistungen und Gebühren. Nach Ablauf der Verträge übernimmt der Sammeldienst der Werke Wädenswil die Entsorgung von Kehricht, Grüngut und Karton in Schönenberg und Hütten. Das Leistungsangebot richtet sich dann nach dem Angebot von Wädenswil.

### 3.18 Strassenunterhalt

Die Strassen in Schönenberg und Hütten sind ordentlich unterhalten und die Werkhöfe zweckmässig eingerichtet und in einem guten Zustand. Das Inventar inklusive Fahrzeugbestand befindet sich ebenfalls in einem guten Zustand.

Die bestehenden Werkhöfe in Schönenberg und Hütten werden als Stützpunkte in den Strassenunterhaltsdienst von Wädenswil integriert.

### 3.19 Bau- und Zonenordnung (BZO)

Die BZO in den drei Gemeinden weisen folgenden Stand aus:

Wädenswil	Erlass 17.01.1994; nachgeführt 02.07.2010 Überarbeitung nach Genehmigung des kommunalen Richtplans ab 2018 geplant
Schönenberg	Erlass 09.11.1995; zurzeit in Überarbeitung
Hütten	Aktueller Stand 06.12.2011

Nach einem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss müssen die drei BZO zu einer BZO zusammengeführt werden. Dies ist nicht bis zum 1. Januar 2018 möglich. Deshalb behalten die heutigen BZO der Gemeinde Wädenswil und der Gemeinden Schönenberg und Hütten innerhalb der vormaligen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer für das gesamte Gebiet der erweiterten Gemeinde Wädenswil gültigen BZO. Die neue BZO wird dem Gemeindeparlament Wädenswil bis spätestens im Jahr 2022 zum Beschluss unterbreitet.

### Übersicht Bauzonen

	Bauzonen ausgeschieden	Bauzonen überbaut	Bauzonen überbaut in %
Wädenswil	426 ha	378 ha	88,7 %
Schönenberg	36 ha	34 ha	94,3 %
Hütten	13 ha	12 ha	92,3 %
Erweiterte Gemeinde Wädenswil	475 ha	424 ha	89,3 %

## 4 Ablauf nach Zustimmung

### 4.1 Projektsteuerung

Gemäss Art. 4 des Zusammenschlussvertrags wird für die Umsetzung des Zusammenschlussprozesses eine Steuergruppe eingesetzt. Sie organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren.

### 4.2 Voranschlag 2018 der erweiterten Gemeinde Wädenswil

Gemäss Art. 10 des Zusammenschlussvertrags erarbeitet die Gemeinde Wädenswil unter Beizug der zuständigen Behördenmitglieder und Mitarbeitenden der Gemeinden Schönenberg und Hütten den Voranschlag 2018 für die erweiterte Gemeinde Wädenswil.

## **5 Antrag/Ausblick**

Falls der Zusammenschlussvertrag an der Urne durch die Bevölkerung einer Gemeinde abgelehnt wird, bleiben Schönenberg und Hütten als autonome Gemeinden bestehen.

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Annahme der Vorlage. Die Gemeinden Schönenberg und Hütten könnten ohne Nachteil für Wädenswil integriert und entlastet werden. Die beiden neuen verschiedenartigen Dorfteile wären eine Bereicherung für Wädenswil und würden das Gemeindegebiet mit viel Freizeit- und Erholungsraum erweitern. Eine grössere Gemeinschaft bietet naturgemäss immer mehr Möglichkeiten.

**VERTRAG ÜBER DIE EINGEMEINDUNG  
(ZUSAMMENSCHLUSSVERTRAG)**

**DER POLITISCHEN GEMEINDEN SCHÖNEN-  
BERG UND HÜTTEN**

**IN DIE POLITISCHE GEMEINDE WÄDENSWIL**



## **1. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Zweck

Art. 2 Gegenstand

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Art. 4 Steuergruppe

## **2. Name, Wappen und Bürgerrecht**

Art. 5 Gemeindegemeinde

Art. 6 Ortsname

Art. 7 Wappen

Art. 8 Bürgerrecht

## **3. Wahlen und Voranschlag**

Art. 9 Wahlen

Art. 10 Beschluss des ersten Voranschlags

## **4. Organisation der erweiterten Gemeinde**

Art. 11 Weitergeltung der Gemeindeordnung

Art. 12 Weitergeltung der übrigen Erlasse

Art. 13 Verwaltung

Art. 14 Friedhof

Art. 15 Primarschulen Schönenberg und Hütten

Art. 16 Feuerwehr

Art. 17 Altersheim

Art. 18 Vereine

## **5. Rechtsnachfolge**

Art. 19 Grundsatz

Art. 20 Personal

Art. 21 Interkommunale Zusammenarbeit

## **6. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 22 Zustandekommen des Vertrags

Art. 23 Genehmigung der Jahresrechnungen

Art. 24 Hängige Geschäfte

Art. 25 Kostenverteiler

## **7. Anhang**

---

## 1. Allgemeine Bestimmungen

---

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden Wädenswil, Schönenberg und Hütten (nachfolgend: Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer politischen Gemeinde (nachfolgend: erweiterte Gemeinde Wädenswil) zusammenzuschliessen.

<sup>2</sup> Das Gebiet der erweiterten Gemeinde Wädenswil umfasst die Gebiete der Vertragsgemeinden Wädenswil, Schönenberg und Hütten.

---

### Art. 2 Gegenstand

<sup>1</sup> Dieser Vertrag regelt die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlusses der Vertragsgemeinden.

<sup>2</sup> Kirchgemeinden sowie die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten existieren weiterhin als eigenständige Gemeinden mit ihren Rechten und Pflichten.

---

Kirchgemeinden sind von diesem Zusammenschluss nicht betroffen.

Auch die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten ist vom vorliegenden Vertrag nicht betroffen. Die Oberstufenschulpflege ist in der Steuergruppe und in der Arbeitsgruppe Bildung mit Beobachterstatus vertreten.

---

---

### **Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses**

*Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt auf den 1. Januar 2018.*

Die Behördenwahlen für die Amtsdauer 2018 – 2022 für die erweiterte Gemeinde Wädenswil finden voraussichtlich in der zweiten Hälfte Januar 2018 statt. Deshalb endet die Amtsdauer der Behörden und des Friedensrichters in Schönenberg und Hütten am 31. Dezember 2017 (Art. 9 Abs. 2).

---

### **Art. 4 Steuergruppe**

*<sup>1</sup> Der Stadtrat Wädenswil sowie die Gemeinderäte Schönenberg und Hütten haben eine Steuergruppe eingesetzt, die sich wie folgt zusammensetzt:*

- a) 3 Mitglieder des Stadtrats der Stadt Wädenswil, darunter der Stadtpräsident;*
- b) je 3 Mitglieder der Gemeinderäte Schönenberg und Hütten, darunter der Präsident und die Präsidentin;*
- c) Stadtschreiber Wädenswil, Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiberin Schönenberg bzw. Hütten oder deren Stellvertretung mit beratender Stimme.*

Als wichtige Aufgabe obliegt der Steuergruppe die Organisation und Koordination des Zusammenschlussverfahrens.

*<sup>2</sup> Nach Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag wird die Steuergruppe vom Stadtpräsidenten von Wädenswil präsi- diert.*

---

<sup>3</sup>Die Steuergruppe organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information an die Behörden und die Bevölkerung.

---

## **2. Name, Wappen und Bürgerrecht**

---

### **Art. 5 Gemeindename**

*Der Gemeindename der erweiterten Gemeinde lautet Wädenswil.*

Da die politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten von der politischen Gemeinde Wädenswil eingemeindet werden, bleibt der Gemeindename Wädenswil auch für die erweiterte Gemeinde Wädenswil bestehen.

---

### **Art. 6 Ortsname**

*Die heutigen Orts-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben bestehen.*

Die Ortsnamen bleiben bestehen. Die Beschriftung der Ortseingangsschilder für die einzelnen Ortsteile wird mit der Ergänzung "Wädenswil" versehen.

Auch die Postleitzahlen der Ortschaften bleiben erhalten. Gemeindezusammenschlüsse haben keinen Einfluss auf die logistischen Prozesse der Post, wenn die Ortsnamen nicht geändert werden.

---

### **Art. 7 Wappen**

*Die erweiterte Gemeinde führt das Wappen der Vertragsgemeinde Wädenswil.*

---

Da die politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten von der politischen Gemeinde Wädenswil eingemeindet werden, bleibt

---

das Wappen der politischen Gemeinde Wädenswil auch für die erweiterte Gemeinde Wädenswil bestehen.

Privatpersonen und Vereine können das Wappen der Gemeinden Schönenberg und Hütten als Zeichen der lokalen Verbundenheit weiterhin benutzen.

---

### **Art. 8 Bürgerrecht**

*Die Bürgerinnen und Bürger der Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten erhalten das Bürgerrecht der Gemeinde Wädenswil. Die Bürgerrechte der Gemeinden Schönenberg und Hütten entfallen.*

Die Bestimmung stützt sich auf das Gemeindegesetz (§§ 9 Abs. 2 und 12): Danach erhalten die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Schönenberg und Hütten das Bürgerrecht der Gemeinde Wädenswil.

Offizielle Dokumente (Identitätskarte, Pass) werden erst geändert, wenn ein neues Dokument erstellt oder ein bestehendes verlängert bzw. aktualisiert werden muss.

---

## **3. Wahlen und Voranschlag**

---

### **Art. 9 Wahlen**

*<sup>1</sup> Die Wahlen für die laufende Amtsdauer 2014-2018 haben in den Vertragsgemeinden im Frühjahr 2014 stattgefunden. Es werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Neuwahlen durchgeführt.*

---

Die Behördenwahlen für die Amtsdauer 2018-2022 finden voraussichtlich in der zweiten Hälfte Januar 2018 statt. An diesen Wahlen können sich Kandidatinnen und Kandidaten aus der erweiterten Gemeinde Wädenswil zur Wahl stellen.

---

---

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Behörden und des Friedensrichters der Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten endet vorzeitig am 31. Dezember 2017.

<sup>3</sup> Die Behörden der Vertragsgemeinde Wädenswil bleiben bis zum Ende der Amtsdauer 2014-2018 im Amt. Ab dem 1. Januar 2018 sind sie für das gesamte Gebiet der erweiterten Gemeinde Wädenswil zuständig.

<sup>4</sup> Ab dem 1. Januar 2018 und bis zum Ende der sechsjährigen Amtsdauer 2015-2021 ist der Friedensrichter der Gemeinde Wädenswil für das erweiterte Gemeindegebiet Wädenswil zuständig.

---

### **Art. 10 Beschluss des ersten Voranschlags**

*Der Voranschlag 2018 für die erweiterte Gemeinde Wädenswil wird im bisherigen Verfahren von der Gemeinde Wädenswil unter Einbezug der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten erarbeitet und vom Gemeinderat Wädenswil (Parlament) festgesetzt.*

---

Die Behördenmitglieder (Gemeinderat, Rechnungsprüfungskommission, Schulpflege und Kommissionen) der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten und der Friedensrichter haben Kenntnis, dass bei einer Annahme des Zusammenschlussvertrags ihre Amtsdauer vorzeitig am 31. Dezember 2017 endet.

---

Da Wädenswil als politische Gemeinde weiterhin bestehen bleibt, ändert sich am Verfahren nichts, ausser dass die Gemeinden Schönenberg und Hütten in den Voranschlagsprozess miteinbezogen werden.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) Wädenswil prüft den Voranschlag 2018 der erweiterten Gemeinde Wädenswil.

---

## **4. Organisation der erweiterten Gemeinde**

---

### **Art. 11 Weitergeltung der Gemeindeordnung**

*Die heute gültige Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil vom 4. März 2001 gilt nach dem Zusammenschluss für die erweiterte Gemeinde.*

---

### **Art. 12 Weitergeltung der übrigen Erlasse**

*<sup>1</sup> Die Erlasse der aufnehmenden Gemeinde Wädenswil gelten nach dem Zusammenschluss auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Gemeinde. Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses verlieren grundsätzlich sämtliche Erlasse der Gemeinden Schönenberg und Hütten ihre Gültigkeit.*

*<sup>2</sup> Die Bau- und Zonenordnungen der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer für das gesamte Gebiet der erweiterten Gemeinde gültigen Bau- und Zonenordnung. Diese ist dem Gemeinderat Wädenswil (Parlament) bis spätestens im Jahr 2022 zum Beschluss zu unterbreiten.*

---

Da die Erlasse (Verordnungen und Reglemente) der politischen Gemeinde Wädenswil nach der Eingemeindung auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Gemeinde gelten, sind in der Regel keine Überarbeitungen notwendig.

Ausnahme bildet die Bau- und Zonenordnung, welche bis spätestens 2022 überarbeitet, zur Abstimmung im Gemeinderat Wädenswil (Parlament) vorgelegt und dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden muss.

---

---

**Art. 13 Verwaltung**

*Die Gemeindeverwaltungen Schönenberg und Hütten werden aufgehoben. Der Sitz der erweiterten Gemeinde Wädenswil befindet sich in Wädenswil.*

---

**Art. 14 Friedhof**

*Die Friedhöfe der drei Vertragsgemeinden werden weiter betrieben.*

---

**Art. 15 Primarschulen Schönenberg und Hütten**

*<sup>1</sup> Die Schulorganisationen Schönenberg und Hütten werden in die Schulorganisation Wädenswil integriert.*

*<sup>2</sup> Die Kindergartenstufen und die Primarstufen in Schönenberg und Hütten bleiben solange erhalten, wie es aufgrund von Schülerzahlen und/oder gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.*

---

**Art. 16 Feuerwehr**

*Die heutigen Feuerwehren in Schönenberg und Hütten bleiben als Feuerwehrstandorte als Teil der Gesamtfeuerwehr Wädenswil erhalten.*

---

---

Bei ausreichenden Schülerzahlen und wenn es pädagogisch sinnvoll ist, sollen die Schulstandorte Schönenberg und Hütten weitergeführt werden.

---

---

### **Art. 17 Altersheim**

*Das Altersheim in Schönenberg bleibt bestehen. Nach einem Zusammenschluss wird der Betrieb als Teil der Alterszentren Wädenswil geführt.*

---

### **Art. 18 Vereine**

*<sup>1</sup> Die Kultur- und Sportförderung in der erweiterten Gemeinde Wädenswil richtet sich nach den Regelungen der Gemeinde Wädenswil.*

*<sup>2</sup> Die Benutzung der Infrastrukturen in der erweiterten Gemeinde Wädenswil durch die Vereine ist gewährleistet.*

---

## **5. Rechtsnachfolge**

---

### **Art. 19 Grundsatz**

*<sup>1</sup> Die erweiterte Gemeinde Wädenswil ist nach dem Zusammenschluss Rechtsnachfolgerin der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der eingemeindeten Gemeinden Schönenberg und Hütten ein.*

*<sup>2</sup> Die Aktiven und Passiven der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten einschliesslich Grundstücke gehen mit*

---

Bei Eingemeindungen gilt der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge. Die erweiterte Gemeinde Wädenswil tritt grundsätzlich in sämtliche Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten ein. Alle Aktiven und Passiven der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten gehen auf die erweiterte Gemeinde Wädenswil über.

---

---

*Wirkung ab 1. Januar 2018 auf die erweiterte Gemeinde Wädenswil über.*

*<sup>3</sup> Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die erweiterte Gemeinde Wädenswil gegenüber Dritten alleine für die von den politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten eingegangenen Verpflichtungen. Die Gemeinden Schönenberg und Hütten verpflichten sich, grössere Ausgaben sowie Rechtshandlungen von Tragweite zwischen der Abstimmung und dem Zusammenschluss vor der Beschlussfassung dem Stadtrat Wädenswil zur Stellungnahme vorzulegen.*

---

### **Art. 20 Personal**

*<sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten mit Primarschulen lösen auf den 31. Dezember 2017 sämtliche Arbeitsverhältnisse auf. Das kantonal angestellte Lehrpersonal ist davon nicht betroffen.*

*<sup>2</sup> Bei entsprechender Qualifikation und Eignung werden Angestellte der aufzunehmenden Gemeinden zur Besetzung von zusätzlichen oder freien Stellen von der Gemeinde Wädenswil wenn möglich übernommen bzw. neu angestellt. Bei der Übernahme des Personals werden die Dienstjahre angerechnet.*

*<sup>3</sup> Die Lernenden der Gemeinden Schönenberg und Hütten werden übernommen.*

---

---

Die Auflösung der Arbeitsverhältnisse ist Sache der sich auflösenden Gemeinden. Zur Besetzung von zusätzlichen oder freien Stellen in Wädenswil werden Angestellte von den Gemeinden Schönenberg und Hütten wenn möglich berücksichtigt.

---

---

### **Art. 21 Interkommunale Zusammenarbeit**

*<sup>1</sup> Die erweiterte Gemeinde Wädenswil tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der aufgenommenen Vertragsgemeinden an bei*

- a) Zweckverbänden,*
- b) gemeinsamen Anstalten,*
- c) juristischen Personen des Privatrechts,*
- d) Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen,*
- e) Stiftungen.*

*<sup>2</sup> Ein Verzeichnis der wichtigsten Mitgliedschaften und Verträge befindet sich im Anhang.*

---

## **6. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 22 Zustandekommen des Vertrags**

*<sup>1</sup> Der Vertrag bedarf zur seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten jeder Vertragsgemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat.*

Die Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge zwischen den politischen Gemeinden Wädenswil, Schönenberg und Hütten werden bei einer Eingemeindung aufgehoben.

Im Rahmen der Umsetzung des Zusammenschlussvertrags werden sämtliche Verträge der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten überprüft und wo erforderlich auf den 31. Dezember 2017 gekündigt.

Die Stimmberechtigten von Wädenswil, Schönenberg und Hütten stimmen am gleichen Tag an der Urne über den Zusammenschlussvertrag ab. Zu seiner Gültigkeit braucht es eine Annahme in allen drei Gemeinden. Bei Ablehnung durch eine Gemeinde ist der Zusammenschlussvertrag hinfällig.

---

<sup>2</sup> *Der Zusammenschluss als solcher bedarf überdies der Genehmigung durch den Kantonsrat.*

---

### **Art. 23 Genehmigung der Jahresrechnungen**

*Die Rechnungen 2017 der Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten werden vom Gemeinderat Wädenswil (Parlament) der erweiterten Gemeinde Wädenswil abgenommen.*

---

### **Art. 24 Hängige Geschäfte**

<sup>1</sup> *Die erweiterte Gemeinde Wädenswil führt nach dem Zusammenschluss die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.*

<sup>2</sup> *Die Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten verpflichten sich, dem Stadtrat Wädenswil bei der Amtsübergabe ein*

---

---

Nach einem positiven Abstimmungsresultat werden der Stadtrat Wädenswil und die Gemeinderäte Schönenberg und Hütten den Zusammenschlussvertrag dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist auch die Zustimmung des Kantonsrats zum Zusammenschluss einzuholen.

---

Ab 1. Januar 2018 besteht in den Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten keine Rechnungsprüfungskommission mehr. Es kann auch keine Gemeindeversammlung mehr durchgeführt werden.

Die Rechnungen 2017 der Vertragsgemeinden werden nach dem Zusammenschluss von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) der erweiterten Gemeinde Wädenswil geprüft und vom Gemeinderat Wädenswil (Parlament) genehmigt.

---

---

*lückenloses Verzeichnis mit den hängigen Geschäften zu übergeben.*

---

**Art. 25 Kostenverteiler**

*Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden zu je einem Drittel von den Vertragsgemeinden übernommen.*

---

Der Zusammenschluss wird vom Kanton mit CHF 7,6 Mio. subventioniert. CHF 2,36 Mio. dienen dazu, die Verschuldung der Gemeinde Hütten zu reduzieren. Weiter werden für eine Übergangsfrist die Steuerfussunterschiede mit einem Beitrag von rund CHF 1,955 Mio. abgedeckt und die Einbussen beim Finanzausgleich von Hütten (geografisch-topografischer und demografischer Sonderlastenausgleich) mit einem Beitrag von CHF 2,8 Mio. ausgeglichen.

Mit CHF 400'000 beteiligt sich der Kanton an den Kosten für die notwendigen organisatorischen Anpassungen.

Schliesslich sind CHF 85'000 als Projektbeitrag für externe Beratungsdienstleistungen vorgesehen.

Der Beitrag von CHF 7,6 Mio. wird nach dem Zusammenschluss 2018 der erweiterten Gemeinde Wädenswil ausbezahlt.

---

---

## **7. Anhang**

---

- *Kartografische Darstellung der erweiterten Gemeinde Wädenswil*
  - *Aufstellung über die Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Zusammenarbeitsverträge*
-

## **Gemeinde Wädenswil**

Beschlossen an der  
Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017

Der Stadtpräsident:

Philipp Kutter

Der Stadtschreiber:

Heinz Kundert

Vom Regierungsrat genehmigt am  
..... mit RRB Nr. ....

Vom Kantonsrat genehmigt am  
..... mit

## **Gemeinde Schönenberg**

Beschlossen an der  
Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017

Der Präsident:

Lukas Matt

Der Gemeindeschreiber:

Francesco Bifulco

## **Gemeinde Hütten**

Beschlossen an der  
Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017

Die Präsidentin:

Verena Dressler

Die Gemeindeschreiberin:

Carmen Flury

---

## Anhang 1

### Kartografische Darstellung der erweiterten Gemeinde Wädenswil



## Anhang 2

### Aufstellung über die Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Zusammenarbeitsverträge

Zweckverbände	Wädenswil	Schönenberg	Hütten	Finanzierung
Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen	X	X	X	Selbsttragend
Soziales Netz Bezirk Horgen	X	X	X	1/3 nach Einwohnern, 2/3 nach Aufwand
Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ)	X	X	X	1/2 berichtigte Steuerkraft, 1/2 nach Einwohnern
Schulpsychologischer Dienst des Bezirkes Horgen	X	X	X	Nicht gedeckte Kosten nach Anzahl Schülern
Zivilschutz Zimmerberg	X	X	X	Nach Einwohnern

<b>Zusammenarbeit über Oberstufenschulgemeinde</b>			
Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten	X	X	X
Zweckverband Berufswahlschule Bezirk Horgen	X	X	X





**Stadt Wädenswil**

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 16

[praesidiales@waedenswil.ch](mailto:praesidiales@waedenswil.ch)